



Kg 4691, 4^o
(vol. I)

Pa. 12
6.

Sob zwar wegen Einnehmung, Bezahlung, Berechnung und Einsendung der für die per Clementissimum Rescriptum de dato Berlin den 24. May 1748. allergnädigst verstattete Werbe- und Enrollirungs-Freyheit des Herzogthums Cleve, Fürstenthum Mörs und einem sichern Theil der Graffschafft Marck verwilligten Werbe-Gelder vor- und nach verschiedene Circularia ergangen, und über alles und jedes darinnen das zu beobachten Nöthige, vorgeschrieben worden, so hat dennoch die Erfahrung gezeigt, daß demselben überall nicht nachgelebet, sondern dem ohngeachtet allerhand Confusiones, Aufseenthalt und Weitläufigkeit causiret werden.

Zu dessen künftigen Vorbeugung hat man nöthig erachtet, nicht nur über den Inhalt der vorigen Circularien in specie vom 7. July, 6. Octobr. und 2. Decembr. 1749. 15. Septembr. 21. und 31. Decembr. 1750. hiehin zu wiederholen, sondern auch noch näher hiedurch der Meursischen Deputation, allen Richtern, Magisträten und Jurisdiction-Richtern des Herzogthums Cleve und der Graffschafft Marck, in soferne diesen die Werbungs-Freyheit zustehet, anzubefehlen, die Unter-Receptores und Rendanten der Werbungs-Freyheits-Gelder mit Nachdruck und zwar bey ohnablässiger Straffe von 5. Rthlr. dahin zu instruiren, daß sie alljährlich die Gelder zeitig und längstens vor Endigung des Septembris einfordern, und die Rechnung davon nach dem beygehenden Schemate außs accurateste einrichten, und mit denen baaren Geldern vor den 1. Octobr. jedesmahlen an den General-Rendanten Neiman richtig einsenden sollen, ohne den geringsten Bestand oder sonstige Veränderung der Designationen beyzufügen oder zu verstaten..

Was aber die sich ereignende Abgänge oder sogenannte Defecten betrifft; so haben die Unter-Rendanten jedesmahlen besonders eine specifiquè Designation derselben in Duplo mit Benennung

nennung der Nummer des Hauses und der Columnae desselben, auch Beyfügung der gegründeten Ursache als z. E. daß der Arme aus öffentlichen Armen-Mitteln unterhalten werde, das ledig angegebene Haus das ganze Jahr hindurch ledig gestanden, bey denen Juden, so andere Häuser beziehen, angezeigt werde, wo derselbe vorhin gewohnt, und daß solches Haus unter dem Zuwachs oder Vermehrung wieder aufgeführt worden, als welches auch bey denen Memmonisten zu beobachten, nicht weniger bey denen die Frey-Jahre haben, daß das Haus dem Refugier oder Fremden selbst eigenhümlich zugehöre, sonstigenfalls bey diesen sowohl als überhaupt bey denen Militair-Bedienten die Gelder vom Eigenthümer beygetrieben oder vom Mieth-Pfennig decourtirt werden müssen, wie dann auch alle Militair-Bediente wann sie eigene Häuser haben, davon die Werbe-Gelder selbst bezahlen müssen, bey denen so doppelt angefesselt seyn, soll specificé angewiesen werden, an welchem Orte solches geschehen, bey denen abgebrandten die Zeit, wann solches abgebrandt, und daß es contribuiret habe, oder wo die Haushaltung sonst continüiret werde, und überhaupt bey jedem Defect die in den vorigen Circularien verzeichnete hinreichende Ursache specialiter angefüget werden zc. gleich nach jedesmaliger Endigung des Erben-Tages aufm platten Lande dem Gerichte und Beerbten vorzulegen, von diesen Glaub- und Gewissenhaft nachsehen und dem vorgangen und wann alles richtig und der Wahrheit gemäß befunden wird, von selbigen gleich in denen Städten von denen Magisträten geschehen soll, ordentlich attestiren, und mit Benennung des Orts und des Tages da solches alles geschehen, gehörig unterschreiben zu lassen, gestalten ohne dieselben und auch ausser obbenannten Fällen kein angeblicher Defect angenommen und assigniret werden wird. Und damit man überhaupt künftigt mit dergleichen unordentlichen Defect- Rechnungen nicht mehr überhäuffet werde, so soll dem Rendanten, so solche zur Ungebühr einsendet, nicht nur die Rechnung ohn assigniret zurück gesandt, sondern derselbe überdem noch wegen seiner

ner Nachlässigkeit jedesmahlen mit Ein Rthlr. Straffe belegt, und solches wie auch die obgedachte Fünf Rthlr. vom General-Adjutanten Reiman zum Behuff der Werbe-Gelder beygetrieben und berechnet werden. Wornach sich ein jeder zu achten und vor Schaden zu hüten hat.

Signatur Cleve in der Krieges- und Domainen-Cammer
den 28. Decembr. 1752.

V. S. M. v. Bessel. Meyen. Müns. Dirscham. Colberg. v. Koesfeld. Kappard. Michaelis.
Kessel. v. Hagen. Schwedler. Reichardt. Recop. v. Derschau. Hoffmeister. v. Dietz.

Circularre

An die Meensche Deputation, wie
auch sämtliche Magisträte/ Beamte
und Jurisdiktions-Richter im Herzogthum Cleve/ und Grafschafft
Marck wegen der Werbe-Freyheits-
Gelder.

Plesmann.

Das Buch ist ein Geschenk der
Hochschule zu Halle
am 1. April 1872

Druck der Buchdruckerei
von G. Neumann, Neudamm

Preis 1 Mark 50 Pfennig

Die
Hochschule zu Halle
am 1. April 1872



Verbe-Selber
Berechnung

pro Anno 17

Geführet vom Rentanten

Einnahme.

fol

fürs Jahr 17

Nach der rectificirten Individual-Designation zur General-Verbe-Gelder-Casse.

| | |
|-------|------------------------------------|
| Wegen | Grosser Häuser oder ganze Bauern |
| Wegen | Mittel Häuser oder Halb-Bauern |
| Wegen | Kleiner Häuser oder Köther |
| Wegen | Ganz kleiner Häuser oder Einlieger |

Und an Zuwachs oder Vermehrung wegen No.

Baar bezahlen die Summa von

Welche Einnahme, sowohl nach dem deshalb an heute von dem
Ausgabe, nach der in originali producirten Quittung inordirt
daß weder das geringste mehr eingehoben und eincassirt was
tung bezahlt zu seyn constiret; Als welches wir hiermit unse
So geschehen

Ausgabe.

Herr Rendant hat an die General-Verbe-Gelder-
Casse pro anno 17

- 1) Laut Quittung de baar bezahlet
- 2) Competiren demselben an pro Cent Geldern

Macht zusammen
Verglichen mit der Einnahme

Bleibt in resto

ente von Rendanten producirten originalen Heeb-Register, als
ung worden pro Cent Geldern richtig befunden worden, so
ineas etwas weniger nach dem Inhalt der originalen Quit-
wir hiebt unserer eigenhändigen Unterschrift bezeugen wollen.

Kg 469i (1)
4°

HS-Abt.

1018

1011

Sob zwar wegen Einnehmung, Bezahlung, Berechnung und Einsendung der für die per Clementissimum Rescriptum de dato Berlin den 24. May 1748. allergnädigst verstattete Werbe- und Enrollirungs-Freyheit des Herzogthums Cleve, Fürstenthum Mörs und einem sichern Theil der Graffschafft Marck verwilligten Werbe-Gelder vor- und nach verschiedene Circularia ergangen, und über alles und jedes darinnen das zu beobachten Nöthige, vorgeschrieben worden, so hat dennoch die Erfahrung gezeiget, daß demselben überall nicht nachgelichtet, sondern dem ohngeachtet allerhand Confusiones, Unrichtigkeit causiret werden.

Vorbeugung hat man nöthig erachtet, alt der vorigen Circularien in specie vom 2. Decembr. 1749. 15. Septembr. 21. und hin zu wiederholen, sondern auch noch eursischen Deputation, allen Richtern, Jurisdictionen-Richtern des Herzogthums Marck, in soferne diesen die Werbungs-Freyheits-Gelder mit Nachahnlässiger Straffe von 5. Rthlr. dahin jährlich die Gelder zeitig und längstens dembris einfordern, und die Rechnung dardem Schemate außs accurateste einrichten, die Unter-Residenten richtig einsenden sollen, den Bestand oder sonstige Veränderung der selben oder zu verstaten..

ereignende Abgänge oder sogenannte De-
 en die Unter-Residenten jedesmahlen be-
 Designation derselben in Daplo mit Be-
 nennung

